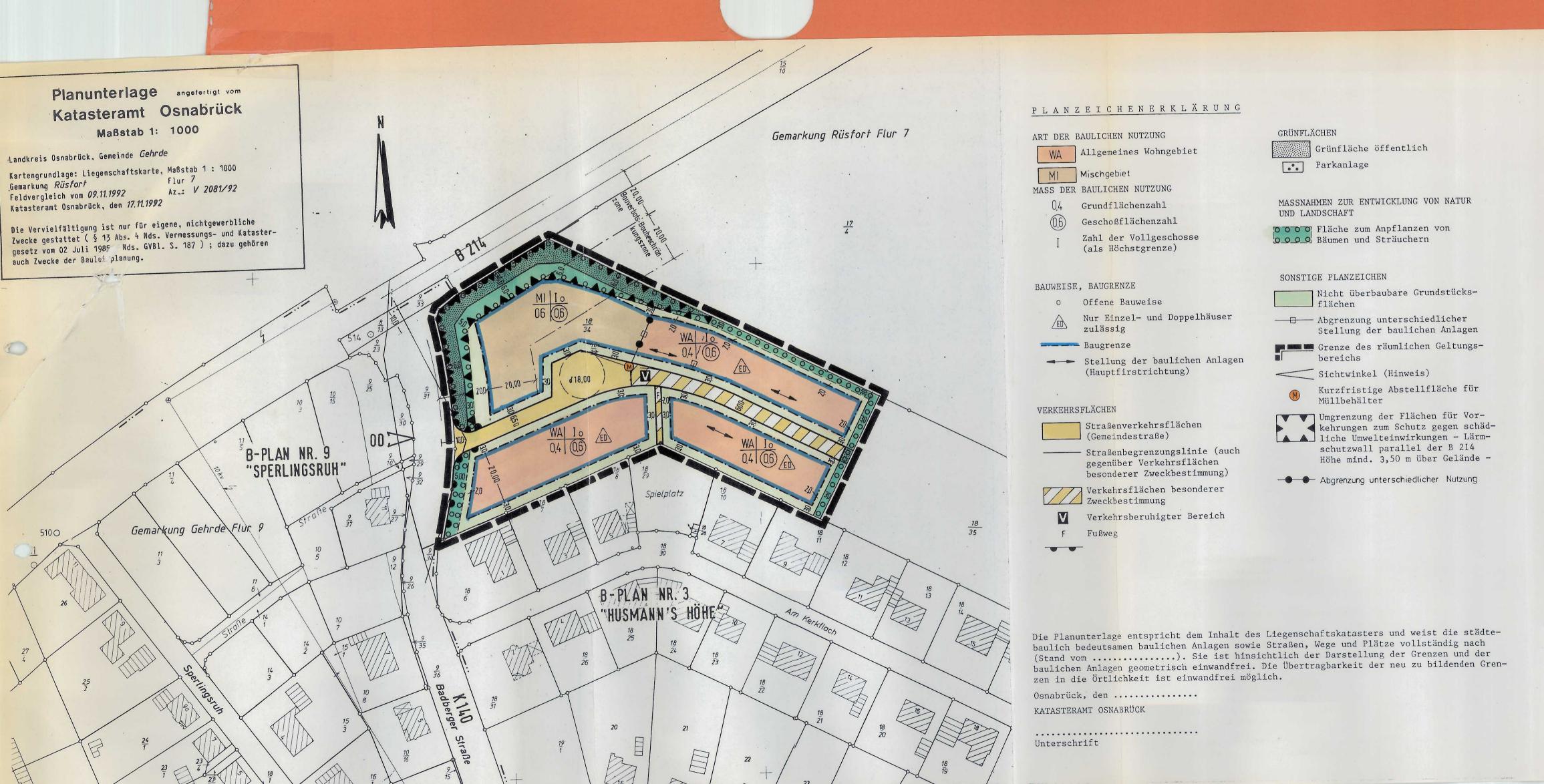
Gehide 3-Plan Nr. 14 "Keikflach-Nordwest"



PRÄAMBEL

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und den §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung und des § 40 der Niedersächsischen Bauordnung und des § 40 der Niedersächsichen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde diesen Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung und dennachstehenden textlichen Festsetzungen sowie den nachstehenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung beschlossen:

Planungsrechtliche Festsetzungen

Gemäß § 31 (1) BauGB kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme von der festgesetzten Stellung der baulichen Anlagen zulassen. Die Abweichung muß dabei genau 90 Grad betragen.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Zahl der Vollgeschosse" Kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme gem. § 31 (1) BauGB um + 1 Vollgeschoß zulassen, wenn es sich um Dachgeschosse handelt, die im Sinne von § 2 (4) NBauO als Vollgeschosse gelten und die Geschoßflächenzahl eingehalten wird. Von dieser Ausnahmemöglichkeit ist die Bauzeile entlang der Bundesstraße aus Grunden des Schallschutzes ausgeschlossen.

Die Höhe des fertigen Erdgeschoßfußbodens darf, gemessen von Oberkante Mitte fertiger Straße bis Oberkante fertiger Erdgeschoßfußboden, in der Mitte des Gebäudes an der Straßenseite 0,30 m nicht überschreiten.

Die Gebäudehöhe gemessen am der Traufenseite - von der Oberkante fertiger Erdgeschoßfußboden bis zum Schnittpunkt der Außenkante des aufgehenden Außenmauerwerks mit der Dachhaut -, darf 3,75 m nicht überschreiten.

Die Firsthöhe wird auf max. 10,00 m über Oberkante fertiger Erdgeschoßfußboden festgesetzt.

Bei den Einzelbäumen und in den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind nur landschaftsgerechte, heimische Gehölze gemäß Begründung zulässig.

Gestalterische Festsetzungen:

Die Dachausbildung muß als Sattel, Walm- oder Krüppelwalmdach erfolgen. Garagen und Nebengebäude können auch mit Flachdach errichtet werden.

Gehrde, den

stellvertretender Bürgermeister

Gemeindedirektor

HINWEISE:

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, daß diese Funde gem. Nds. Denkmalschutzgesetz meldepflichtig sind. Es wird gebeten, die Funde unverzüglich einer Denkmalbehörde oder einem Beauftragten für die Archäologische Denkmalpflege zu melden.

In der Gemeinde sind die Bewohner auch in Allgemeinen Wohngebieten im Einzelfall nicht vor jeglichen landwirtschaftlichen Emissionen geschützt.

Von der Bundesstraße 214 können erhebliche Emissionen ausgehen. Für die in Kenntnis der Straße errichteten baulichen Anlagen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsamsprüche hinsichtlich Immissionsschutz geltend gemacht werden.

Innerhalb der Baubeschränkungszone im Abstand von 40 m vom befestigten Fahrbahnrand der Bundesstraße und Kreisstraße dürfen Werbeanlagen im Blickfeld zur Straße nicht errichtet werden. Hiervon ausgenommen ist lediglich Werbung an der Stätte der Leistung, die unbeschadet baurechticher Genehmigungen der Zustimmung der Straßenbauverwaltung bedarf.

Sichtwinkel sind oberhalb 0,80 m Höhe über Straßenoberkante von jeder Sichtbehinderung dauernd freizuhalten. Es sind nur Einzelbäume zulässig, bei denen die Äste nicht unter 2,50 m Höhe über Gelände ansetzen.

BEBAUUNGSPLAN NR. 14 KERKFLACH - NORDWEST

- MIT BAUGESTALTERISCHEN FESTSETZUNGEN -

GEMEINDE GEHRDE

Gehrde, den

Gehrde, den

BauGB vom

beschlossen.

wurden am

Gehrde, den

beschlossen.

Gemeindedirektor

Gehrde, den

wurfsbegründung haben vom

SAMTGEMEINDE BERSENBRÜCK/LANDKREIS OSNABRÜCK

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am die Aufstellung des Bebauungsplanes Der Aufstellungsbeschluß ist gem. § 2 Abs. 1 ortsüblich bekanntgemacht. BauGB am

Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am Die Durchführung des Anzeigeverfahrens für den dem Entwurf des Bebauungsplanes und Bebauungsplan ist gem. § 12 BauGB am der Entwurfsbegründung zugestimmt und die öf- im Amtsblatt für den Landkreis Osnobrück fentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bebekanntgemacht worden. schlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Aus- Der Bebauungsplan ist damit am ortsüblich berechtsverbindlich geworden. legung wurden am Gehrde, den

Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Entwurfsbegründung haben vom bis zum gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am

Ort und Dauer der 2. öffentlichen Auslegung

dem geänderten Entwurf des Bebau-

ortsüblich bekanntgemacht

bis zum

Gemeindedirektor

Innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

ungsplanes und der Entwurfsbegründung zugestimmt und die erneute Auslegung gem. § 3 Abs.2 Gemeindedirektor

Innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachun

des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Entbeim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich geltend gemacht worden. Gehrde, den nregungen und Bedenken können nur zu den geän-

Gemeindedirektor

Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am

derten bzw. ergänzten Teilen vorgebracht werden.

Gemeindedirektor Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Der Bebauungsplan wurde ausgearbeitet vom:

Prüfung der Anregungen und Bedenken gem. § 3 Osnabrück, den 29.10.1993/29.11.1993/21.12.1993 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung

PLANUNGSBÜRO DR. HARTMUT SCHOLZ Regional-Bauleitplanung u. Landespflege Nikolajort 1-2, 49074 Osnabrück Tel. (05 41) 2 22 57 Fax (05 41) 20 16 35